



# **Satzung**

## **des ADFC-Kreisverband**

### **Freising e. V.**

in der Fassung vom 11. 03. 2026

## **§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. (ADFC e. V.) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Bayern e. V. (ADFC Bayern e. V.), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.
2. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Freising“ (ADFC Freising), nach Eintrag in das Vereinsregister die zusätzliche Bezeichnung „e. V.“
3. Vereinsgebiet ist der Landkreis Freising. Sitz des Vereins ist die Stadt Freising.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Unfallverhütung,
  - der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
  - des Natur- und Umweltschutzes,
  - der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes,
  - des Sports und
  - der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere – unabhängig und parteipolitisch neutral – durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden. Mandatsträgerinnen, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben.
  - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
  - d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
  - e) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins,

- f) Information über natur- und umweltverträgliches Handeln bei der Ausübung des Fahrradfahrens sowie Vermittlung des notwendigen ökologischen Wissens durch Schulung der Mitglieder,
  - g) Unterstützung seiner Gliederungen (Ortsgruppen) bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
  - h) Erstellung von Informationsmaterial,
  - i) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC herbeiführen,
  - j) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
  - k) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Fahrradbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, zur sicheren und geordneten Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Fahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
  - l) Beratung und Bereitstellung von Informationen über die sinnvolle Gestaltung von Fahrradabstellanlagen,
  - m) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen,
  - n) Förderung der Mobilitätsbildung jugendlicher Radfahrer durch Kurse über Sicherheit und Regeln im Straßenverkehr, Radfahr- und Fahrradtechnik, durch geführte Radtouren, durch die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial sowie durch Bildung von Jugendgruppen mit eigenständiger Verantwortung.
4. Der Verein toleriert keinerlei Gewalt und Diskriminierung und vertritt die Grundsätze weltanschaulicher Neutralität sowie die Chancengleichheit Aller.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen oder Aufwände auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Freising sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Bayern (ADFC Bayern) e. V. Die Mitglieder des ADFC e. V., die ihren mitgeteilten aktuellen Wohnsitz im Landkreis Freising haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Freising angehören möchten, sind Mitglieder des ADFC Freising. Bei Körperschaften gilt deren Sitz.
6. Die Beiträge der Mitglieder werden bundeseinheitlich durch die Bundeshauptversammlung des ADFC e. V. nach Empfehlung des Bund-Länder-Rates festgelegt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Landkreis Freising ansässigen Mitglieds im ADFC Freising beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e. V. im ADFC Freising mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung in den Landkreis Freising oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC Freising.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Freising endet
  - mit der Austrittserklärung gegenüber dem ADFC e. V., oder
  - bei natürlichen Personen mit dem Ausschluss aus dem ADFC e. V., dem Tod, oder der Streichung aus der Mitgliederliste des ADFC e. V., oder
  - bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Ausschluss aus dem ADFC e. V., oder deren Auflösung, oder
  - bei Aufgabe des Sitzes bzw. Wohnsitzes im Landkreis Freising oder
  - der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC e. V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben nur das aktive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag an den ADFC e. V. zu bezahlen, der entsprechend seiner Satzung die Anteile an die Gliederungen weiterleitet. Die Bundeshauptversammlung des ADFC e. V. legt die Beitragshöhe fest.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften in einem Ort, Orts- bzw. Stadtteil bilden. Diese handeln in ihrem Bereich selbstständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder.
3. Gliederungen können in einer zusammenhängenden Region auch über die Kreis- bzw. Landesgrenze hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten. Dem Kreisvorstand obliegen jedoch alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu Institutionen der Gebietskörperschaften sowie die Verbindung zu anderen Kreisverbänden und zum Landesverband. Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus persönlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und den Vertretern der korporativen Mitglieder und der Fördermitglieder; das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme wahrgenommen werden.

2. Sie ist das höchste Organ des Vereins und kann Beschlüsse zu allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie entscheidet über Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
  - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Bayern e. V.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung. Sie soll – bei Satzungsänderungen und bei Wahlen muss – den Gegenstand der Beschlussfassung angeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes persönliche und korporative Mitglied des Vereins hat als Mitglied der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten; so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten eine ausreichende Mehrheit, als Listenplätze zu vergeben sind, sind die mit den nächst höchsten Stimmenzahlen gewählt; die nachfolgenden erforderlichenfalls als Ersatzdelegierte.
7. Die Form der Beschlussfassung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Listenwahl der Delegierten zur Landesversammlung

gilt abweichend von § 8.6 Satz 1 und 3, dass eine Stimmenzahl von mehr als einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

8. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben sowie Vollmachten übertragen.
2. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wählen. Die Anzahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wird vor der Wahl festgelegt..
3. In das Vereinsregister werden der bzw. die Erste Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister eingetragen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereins sein. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
5. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit verschiedene Geschlechter ausgewogen vertreten sein.  
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

## **§ 11-Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 75 Prozent von ihnen der Auflösung zugestimmt haben müssen. Ist

dies nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später eine neue Auflösungsversammlung einberufen werden; diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Auflösung erfolgt, wenn von 75 Prozent der dann anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen wird. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der zuletzt amtierende Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

Die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstands sind die Liquidatoren im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Bayern e. V. Sollte dieser bei Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den ADFC e. V. Beide haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Freising, den 11. März 2026

---

Hans Pemp (Vorsitzender)

---

Detlev Harms (stv. Vorsitzender)

---

Andreas Kagermeier (Schatzmeister)

---

Carl-Heinz Feller (Beisitzer)

---

Fritz Hammel (Beisitzer)

---

Peter Helsper (Beisitzer)

---

Marianne Mayer (Beisitzerin)

---

Ulrich Vogl (Beisitzer)